

ziehen und mit Rücksicht auf diese wird dem vorliegenden Entwurfe von Grundbestimmungen über die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten keine Einschränkung aufzulegen, vielleicht eher eine weitere Ausdehnung zu geben sein ganz anders aber gestaltet sich die Sache für das Land.

Auf dem Lande wird an die Errichtung gemeindlicher Sparkassen, wenn sie nicht die Grenzen der Gemeinde überschreiten und dadurch ihren Charakter verändern sollen, nie oder nur ausnahmsweise gedacht werden können, weil die Voraussetzungen des Bedürfnisses fehlen, die Verwaltungsorgane schwer zu finden wären, und die verhältnismäßige Geringfügigkeit des zu verwaltenden Vermögens einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Es ist diese Auffassung auch durch die Erfahrung bestätigt, da auf dem Lande regelmäßig nur distriktive Sparkassa-Anstalten bestehen und gedeihen. Bei diesen sind aber die oben bei den städtischen Sparkassen vorgeführten Verhältnisse, welche eine freiere Bewegung derselben gestatten, nicht vorhanden, viel eher das Gegentheil.

Dieselben erheischen eine besondere Verwaltung und verursachen dadurch nicht unbeträchtliche Verwaltungskosten; in Fällen einer Krisis stehen sie hilflos da und können leicht zu Zahlungseinstellungen gezwungen sein; die Bewohner des Distriktes sind theils mit Baarbeständen nicht reichlich versehen, theils flüchten sich die vorhandenen entweder in Geldinstitute oder Verstecke und der Eifer zur Zurücknahme von Spareinlagen ist ein im Verhältnisse zur Abnahme des Umlaufes von Baargeld steigender.

Mit Rücksichtnahme auf diese einleitenden Bemerkungen sollen einzelne Bestimmungen des erwähnten Entwurfes näher betrachtet werden.

1. Die Distriktsparkassen werden regelmäßig von Bürgern, die finanziell zu keinem Bedenken Anlaß geben, am Sitze der Sparkassa wohnen und irgend ein Gewerbe betreiben, auch in nicht zu verwickelten Rechnungsgegenständen wohl bewandert sind, verwaltet und bildet diese Verwaltung eine Nebenbeschäftigung des Kassiers u., welcher auch die dafür mögliche Vergütung entspricht. Eine bedeutende Vermehrung der Verwaltungsaufgabe würde einen eigenen Verwaltungsbeamten mit bestimmter Besoldung erfordern, und diese würde fast ausnahmslos nicht nur den ganzen Reinertrag der Anstalt aufzehren, sondern um eine Schädigung der Anstalt und des Distriktes fern zu halten, dazu nöthigen, die Sparkassazinsen herabzusetzen und dadurch die Einlagen zu verschrecken.

Eine Besoldung von 1000 fl. würde beispielweise bei einem halbprozentigen Abzuge am Geschäftsgewinn für die Sparkassa eine Einlagensumme von 200,000 fl. erfordern.

Für die Controle der Verwaltung, für Regieausgaben und Ansammlung eines Reservefondes dürfte ein weiteres halbes Prozent beansprucht werden. —